

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Wasserzweckverbandes  
„Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ vom 23.02.2011**

**1. Änderungssatzung**

**Aufgrund der Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25. Februar 2004 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum - Wörlitz - Vockerode“ in ihrer Sitzung am 16.09.2013 folgende Satzung beschlossen:**

**Artikel 1**

**§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Städte Oranienbaum - Wörlitz (Landkreis Wittenberg) sowie Kemberg mit den Ortsteilen Naderkau und Schleesen (Landkreis Wittenberg) bilden einen Zweckverband.

**Artikel 2**

**§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Schmutzwasserbeseitigung in dem Gebiet der Stadt Oranienbaum–Wörlitz und der Stadt Kemberg, Ortsteile Naderkau und Schleesen sowie die Trinkwasserversorgung in dem Gebiet der Stadt Oranienbaum–Wörlitz sicherzustellen.

**Artikel 3**

**§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

- (1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass für die Ermittlung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung nur die Einwohner der Ortsteile Naderkau und Schleesen der Stadt Kemberg herangezogen werden. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den, von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter mit jeweils einer Stimme. Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohnern erhalten je weitere angefangene 2000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter mit einer Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend sind die, vom statistischen Landesamt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

## Artikel 4

### § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung


- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig und per Vertrag anzustellen.

## Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Verbandssatzung vom 23.02.2011 außer Kraft.



Oranienbaum-Wörlitz, den 17.09.2013  
Ort, Datum

  
K. Reichert,  
Verbandsgeschäftsführerin